

Landratsamt Nordsachsen
Dezernat Bau und Umwelt
Umweltamt
04855 Torgau

Besucheranschrift
Dr.-Belian-Straße 4
04838 Eilenburg

Bearbeiter: Herr Häntze
Zimmer: 278
Telefon: 03421/758-4168
FAX: 03421/758 85 4110
E-Mail: wolfram.haentze@lra-nordsachsen.de

M E R K B L A T T

Problematik des gewerbsmäßigen **Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen bzw. im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen (Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) / Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV))**

Gesetzliche Grundlage:

KrWG § 3 Abs. 10-13

Definitionen der Sammler, Beförderer, Händler und Makler

„..., die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, ...“

Allgemeines:

Mit Inkrafttreten des KrWG am 01.06.2012 wurde bei den abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln die Begrifflichkeiten „gewerbsmäßig“ und „im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen“ eingeführt. Diese spielen insbesondere bei der Anzeige nach § 53 KrWG sowie der Erteilung von Erlaubnissen nach § 54 KrWG eine entscheidende Rolle. Diese Unterscheidung wird in der AbfAEV nachgezeichnet. Hier drückt es sich im Wesentlichen durch die festgesetzten Ausnahmen von der Anzeige- bzw. Erlaubnispflicht in den §§ 7 und 12 der AbfAEV aus.

1. Begriff „gewerbsmäßig“

1. Das gewerbsmäßige Handeln setzt eine auf Dauer angelegte selbständige Tätigkeit voraus, die auf die Erzielung von Gewinn gerade durch das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen gerichtet ist.
2. Es betrifft auch Unternehmen, bei denen der alleinige Unternehmenszweck nicht auf das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen gerichtet ist, aber diese Tätigkeiten einen unverzichtbaren oder wesentlichen Bestandteil der angebotenen Leistungspalette darstellen.

Somit sind darunter zuallererst solche Unternehmen zu verstehen, deren Unternehmenszweck ganz im entgeltlichen Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen besteht bzw. bei denen diese Tätigkeiten einen unverzichtbaren oder zu mindestens wesentlichen Bestandteil der angebotenen Leistungspalette darstellen.

2. Begriff „im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen“

Das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen gerichtet ist, bildet die Basis für die Begrifflichkeit „im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen“. Die Abgrenzung zur gewerbsmäßigen Tätigkeit liegt also darin begründet, dass der Hauptzweck des wirtschaftlichen Unternehmens nicht das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen sondern eine andere Dienstleistung ist.

Hier gilt als Regelannahme bei Sammlern und Beförderern, dass die Summe der während eines Kalenderjahres gesammelten oder beförderten Abfallmengen bei nicht gefährlichen Abfällen 20 Tonnen oder bei gefährlichen Abfällen zwei Tonnen nicht übersteigt (s.a. § 7 Abs. 9 AbfAEV).

3. Wie erfolgt die Einstufung?

Die Einstufung des Unternehmens wird durch den Gewerbetreibenden selbst vorgenommen. Die zuständige Behörde prüft im Bedarfsfall die Einstufung und stellt gegebenenfalls Nachforderungen bzw. fordert zur Einreichung einer Anzeige nach § 53 KrWG bzw. eines Antrages nach § 54 KrWG auf.

4. Hinweise

1. Fuhrunternehmen, die zu mindestens zeitweise Abfälle befördern, sind in der Regel als gewerbliche Unternehmen anzusehen. Die Menge des jährlich beförderten Abfalls kann unter Umständen je nach Auftrags- und Marktlage erheblichen Schwankungen unterliegen.
2. Bei einem Kanalreinigungsunternehmen gehört auch der Abtransport der angefallenen Abfälle zum Hauptzweck des Unternehmens.
3. Abriss- und bauausführende Unternehmen sind in der Regel als gewerbliche Unternehmen im Sinne des Abfallrechts einzustufen. Zum Einen übernehmen viele Abriss- und Baubetriebe mit der Auftragserteilung vertraglich den Transport des anfallenden Abfalls und zum Anderen können z.T. erhebliche Mengen anfallen. So entsteht bereits bei einer „kleinen“ Baugrube von 10 m x 10 m x 1 m ca. 150 m³ Abfall.

Eilenburg 01.06.2014